



RS OGH 1986/9/18 13Os111/86, 4Ob47/01t, 1Ob175/01v, 1Ob243/07b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1986



Norm

ABGB §1295 Ia3e

StGB §75 C

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Kausalität kommt es auf den Erfolg in seiner konkreten Gestalt an. Der Ursächlichkeitszusammenhang ist deshalb auch dann zu bejahen, wenn der Erfolg von zwei oder mehreren gleichzeitig und unabhängig voneinander wirksamen Bedingungen herbeigeführt wurde, von denen jede denselben Erfolg auch für sich allein nach sich gezogen hätte ("kumulative Kausalität").

Entscheidungstexte

- 13 Os 111/86
Entscheidungstext OGH 18.09.1986 13 Os 111/86
Veröff: SSt 57/69 = JBl 1987,191; vgl hierzu Joerden JBl 1988,432
- 4 Ob 47/01t
Entscheidungstext OGH 22.03.2001 4 Ob 47/01t
Auch; nur: Der Ursächlichkeitszusammenhang ist deshalb auch dann zu bejahen, wenn der Erfolg von zwei oder mehreren gleichzeitig und unabhängig voneinander wirksamen Bedingungen herbeigeführt wurde, von denen jede denselben Erfolg auch für sich allein nach sich gezogen hätte ("kumulative Kausalität"). (T1)
- 1 Ob 175/01v
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 175/01v
nur T1
- 1 Ob 243/07b
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 243/07b
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0092078

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at